



Empfehlung zu § 72 a SGB VIII - Führungszeugnisse

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 25. November 2013.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt für die Umsetzung des § 72a SGB VIII in Rheinland Pfalz, dass

- 1) die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz die vorgelegte Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII abschließen bzw. ihr beitreten.**
- 2) die Träger in ihrem Wirkungsbereich offensiv über die Möglichkeit des Rahmenvertrags informieren.**
- 3) die Träger die Maßnahmen zu § 72a SGB VIII einbetten in ein aufgabenspezifisches Präventionskonzept zum Schutz junger Menschen.**
- 4) die Träger für ihren Wirkungsbereich das Verfahren zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis ehren- und nebenamtlicher Kräfte und zur entsprechenden Dokumentation klären.**
- 5) die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach Unterzeichnung bzw. Beitritt auf der Basis des Prüfschemas für ihren Wirkungskreis konkretisieren, welche weiteren Tätigkeiten eine Vorlagepflicht nach sich ziehen (das reduziert den Aufwand für die Basis).**
- 6) die örtlichen öffentlichen Träger die Meldebehörden in ihrem Einzugsbereich über die Einsatzfelder Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendhilfe informieren und darauf hinwirken, dass die Meldeämter bei der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche auf das Verfahren der Kostenbefreiung aufmerksam machen.**
- 7) die Träger sich dafür einsetzen, dass die Grundsätze des Rahmenvertrags auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung finden, soweit mit Minderjährigen gearbeitet wird.**



Des Weiteren beauftragt der Landesjugendhilfeausschuss die Verwaltung,

- **die nach dem Rahmenvertrag erforderliche Datenbank zur Dokumentation der überregionalen Unterzeichner des Rahmenvertrags bzw. der beigetretenen Träger sowie des Geltungsbereichs der Zeichnung bzw. des Beitritts aufzubauen,**
- **einen Flyer zu erstellen, aus dem die Anforderungen nach dem Rahmenvertrag, die Verfahrensweise sowie die Kostenbefreiung für Ehrenamtliche hervorgehen und**
- **die einschlägigen Hinweise des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. sowie der Handlungsempfehlungen von AGJ/ BAGLJÄ zum § 72a SGB VIII als Anlage zum Rahmenvertrag aufzubereiten sowie**
- **dem Landesjugendhilfeausschuss nach Ablauf von fünf Jahren eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung vorzulegen.**

Der Landesjugendhilfeausschuss bittet die zuständigen Landesministerien, sich auf Bundesebene für ein unbürokratisches Verfahren der Beantragung (sowie der Übermittlung der Ergebnisse) des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche einzusetzen. Dazu gehört auch der Zuschnitt des entsprechenden erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche auf die Belange des § 72a SGB VIII.